

# Die tiefere Bedeutung der schwindenden Golddeckung

Autor(en): **Boscovits, Fritz**

Objektyp: **Illustration**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **52 (1926)**

Heft 34

PDF erstellt am: **11.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

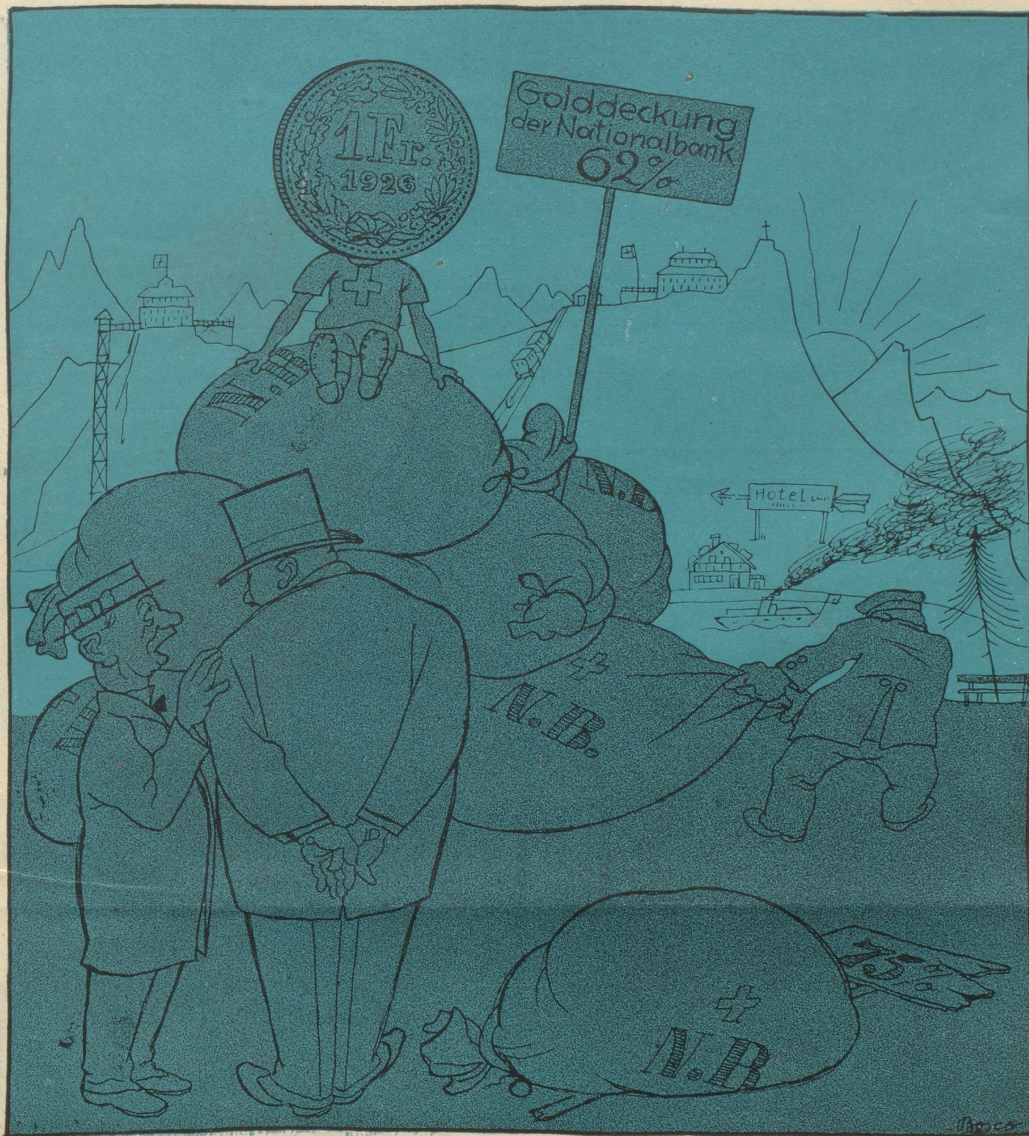
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Die tiefere Bedeutung der schwindenden Golddeckung

Bošcovits



„Erlaubed Sie Herr Direktor, warum nimmt me au vo der Golddeckig immer meh e wäg?“ — „Daß de Franke äntli abegheht!“ — „Warum söll de Franke abegheht?“ — „Daß mir d'Inflation überchömed!“ — „Warum söllde mir d'Inflation überchö?“ — „Daß die Frömde wieder i d'Schweiz reised!“

## Lieber Rebelspalter!

Kürzlich habe ich eine kleine Tour über Land gemacht. — Als ich bei der Vierfigthalbahn-Station auf den Zug warten mußte, fiel mir im Aushängelkasten des Gemeinderates Binningen folgende Bekanntmachung auf:

**Bekanntmachung.** Alles unberechtigte Gehen und Fahren außerhalb der offenen Straßen und Wege, sowie das Salatausstechen bis Ende Oktober 26 ist verboten.

Gleichzeitig wird der Beschluß der Gemeindeversammlung in Erinnerung gebracht, wonach das Laufentlassen des Geflügels das ganze Jahr verboten ist.

Binningen, im April 1926. Der Gemeinderat.

Es muß meines Erachtens in der Gemeinde Binningen ganz merkwürdige Leute geben, die es verstehen zu

gehen und zu fahren außerhalb der offenen Straßen und Wege, sonst müßte sie der Gemeinderat nicht speziell darauf aufmerksam machen, daß es verboten ist.

Der arme Salat! — Es nimmt mich nur wunder, ob derselbe bis Ende Oktober noch schmachhaft ist, wenn man ihn doch nicht vorher austechen darf. Hoffentlich kommt doch ein Einwohner der Gemeinde Binningen auf die funderische Idee, den Salat einfach seinem Schicksal zu entreißen. — Nachgerade frivol ist der Beschluß der Gemeindeversammlung wegen dem Laufentlassen des Geflügels! Müßten denn die armen Viecher eigentlich den ganzen Tag ab-

sitzen, wenn sie doch nicht laufen dürfen. Hoffentlich kommt das Geflügel der Gemeinde Binningen zur Vernunft und dreht der ganzen Gemeindeversammlung fliegend den Rücken, denn in einem solchen Vaterland, wo man nicht einmal seine beiden Beine, die man doch von der Natur zum Zwecke des Gehens offenbar bekommen hat, gebrauchen darf, kann nicht einmal ein anständiges Guhn mit Ehren weiterexistieren. —

Restaurant  
**HABIS-ROYAL**  
Zürich  
Spezialitätenküche